

<p style="text-align: center;">Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p>
--

Der Gemeinderat der Gemeinde Meissenheim hat am 24.11.1992 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte mit Beschluss vom 03.07.2001 (Umstellung in €) und mit Beschluss vom 28.11.2005.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	15,50 €
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 €
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	31,00 €
mehr als 8 Stunden	41,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesamt 41,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinde-, Ortschafts- und Bezirksbeiräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde-/Ortschafts-/Bezirksbeirats und seiner Ausschüsse in Höhe von 26,00 € je Sitzung,
2. für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher von Kürzell 45 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich eine jährlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 155 €

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird jährlich, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 1 wird am Jahresende, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird nach Ausübung der Tätigkeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

siehe jeweilige Fassungen



Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.13 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.11.1992, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.11.05 beschlossen:

Artikel 1: § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinde-, Ortschafts- und Bezirksbeiräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde-/Ortschafts-/Bezirksbeirats und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Bürgerversammlungen und Sitzungen von Arbeitskreisen in Höhe von 40,00 €/Sitzung
2. für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.14 in Kraft.

II. HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Meissenheim, 16.12.13

gezeichnet

A. Schröder
Bürgermeister